



Richtplan Kanton St. Gallen, Richtplananpassung 12 - Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2012 hat die Regierung des Kantons St. Gallen die Anpassung 12 des Richtplans erlassen. Der Vorsteher des Baudepartements des Kantons St. Gallen hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 die zuständige Bundesrätin ersucht, die Richtplananpassung gemäss Art. 11 des Raumplanungsgesetzes RPG zu genehmigen.

Die Anpassung beinhaltet folgende Bereiche:

- Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete
- Schützenswerte Ortsbilder
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Wanderungskorridore
- Tektonikarena Sardona
- Naturgefahren
- Luftfahrtanlagen
- Abbaustandorte
- Deponien

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Zur Richtplananpassung hat sich der Bund bereits mit Vorprüfungsbericht vom 3. August 2012 geäussert.

Im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf der Richtplananpassung 12 vom 21. März bis 30. April 2012 haben die interessierten Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone und –länder, der Bund sowie die Bevölkerung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Vernehmlassungsbericht vom 9. Oktober 2012 zusammengefasst.

Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE hat mit Schreiben vom 25. Oktober 2012 folgende Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK zur Stellungnahme eingeladen: Bundesamt für Umwelt BAFU, Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Bundesamt für Kultur BAK, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK. Von den ROK-Mitgliedern haben sich das BAFU, das BLW, das BAZL und die ENHK materiell zur Richtplananpassung geäussert. Ihre Anliegen wurden berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 6. November 2012 wurden sämtliche Nachbarkantone des Kantons St. Gallen um Stellungnahme zur Anpassung 12 gebeten. Die Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell

Innerrhoden, Graubünden, Schwyz, Thurgau und Zürich teilten mit, dass ihre raumwirksamen Interessen in der erwähnten Richtplananpassung sachgerecht berücksichtigt sind.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2013 teilt das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen mit, dass der Kanton im Rahmen der Anhörung dem Entwurf des Prüfungsberichts (08.01.2012) grundsätzlich zustimmen kann.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2 Inhalt der Anpassungen und Beurteilung durch den Bund

IV 12 Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete

Der Bund begrüsst, dass der Kanton St. Gallen wirtschaftliche Schwerpunktgebiete im Richtplan im Sinne einer Positivplanung bezeichnet und anerkennt die Unterstützung, die der Kanton den Gemeinden bei der Vermarktung und Aufbereitung dieser Standorte zukommen lässt. Mit der vorliegenden Richtplananpassung wird das Gebiet Gebenloo-Tüfi in Bronschhofen neu als wirtschaftliches Schwerpunktgebiet in den Richtplan aufgenommen. Vier Schwerpunktgebiete (Baumgarten-Fischhausen in Kaltbrunn, Salen in Uzwil/Jonschwil, Lenzenbühl in Wil und Zeughaus in Wil) werden aus dem Richtplan gestrichen.

Der Bund hat im Rahmen der Vorprüfung verschiedene Fragen zum festzusetzenden Standort Gebenloo-Tüfi aufgeworfen. Insbesondere wünschte der Bund, nähere Angaben zu den raumplanerischen Rahmenbedingungen des Standorts zu erhalten. Der Kanton liefert im Vernehmlassungsbericht die gewünschten Informationen bezüglich Lage, Grösse, Nutzung und Erschliessung des Standorts. Aufgrund dieser Angaben wird klar, dass der Standort in allen Kriterien zur Beurteilung von wirtschaftlichen Schwerpunktgebieten (gemäss Grundlagenbericht „Wirtschaftliche Schwerpunktgebiete“) gute bis sehr gute Eigenschaften aufweist. Klar beantwortet wird die Frage zum Verhältnis des Standorts Gebenloo-Tüfi zum Entwicklungsstandort Wil West. In der Region Wil fehlen kurz- bis mittelfristig (1 bis 4 Jahre) Gebiete für Gewerbe-/Industrie- und Dienstleistungsnutzungen (Mischnutzung) ab 2 Hektaren Grösse. Der Standort Gebenloo-Tüfi soll den kurzfristigen Bedarf decken. Der Entwicklungsschwerpunkt Wil West, welcher im Zusammenhang mit dem Autobahnanschluss Wil West steht, wird erst langfristig realisiert.

IV 21 Schützenswerte Ortsbilder

Im April 2009 ist eine erste Serie st. gallischer Ortsbilder von nationaler Bedeutung in Kraft getreten; eine zweite und letzte Serie am 1. Mai 2010. Der Bund begrüsst die Integration des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS in den kantonalen Richtplan. Der Ortsbildschutz wird sachgerecht und vorbildlich behandelt.

Zum neu eingefügten Satz (S. 7, 1. Absatz) *„Neben dem Ortsbildschutz bestehen verschiedene andere raumwirksame öffentliche Interessen....deren Anliegen grundsätzlich gleichberechtigt....sind“* weist der Bund darauf hin, dass das Eingriffsinteresse (Bsp. innere Verdichtung oder Förderung erneuerbarer Energie) nicht in jedem Fall gleichberechtigt ist, sondern unter Umständen nur ein lokal begrenztes Interesse widerspiegelt. Allfällig sich widersprechende Schutz- und Nutzungsinteressen sind jeweils im Einzelfall zu beurteilen und einer Interessenabwägung zuzuführen.

Auf den 1. Dezember 2012 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) bezüglich der Objekte im Kanton St. Gallen in Kraft gesetzt. Da der Genehmigungsentwurf vom September 2012 datiert, konnten in der Liste der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung die Änderungen der VISOS noch nicht berück-

sichtigt werden. Der Bund geht davon aus, dass die Liste im Richtplan demnach bei der nächsten Richtplananpassung entsprechend der Liste gemäss VISOS (SR 451.12) angepasst wird.

V 31 Vorranggebiete Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden drei Gebiete (Bahngraben in Sargans, Riedtli in Thal und die Kiesgrube Sägenbach in Bütschwil) aus der Liste der Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung im kantonalen Richtplan gelöscht. Im Gegenzug werden zehn Gebiete neu aufgenommen. Der Bund hat zur Anpassung der Liste der Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung keine Vorbehalte.

V 33 Wanderungskorridore

Der Kanton St. Gallen hat den Hinweis des Bundes aus der Vorprüfung berücksichtigt und den Zustand des Wildtierkorridors SG 2 von „unterbrochen“ auf „beeinträchtigt“ geändert.

V 37 Tektonikarena Sardona

Der Bund begrüsst die räumliche Sicherung des UNESCO Weltnaturerbes Tektonikarena Sardona im kantonalen Richtplan. Diese erfolgt, indem die in der Vereinbarung der Gemeinden verabschiedete Entwicklungsplanung im Richtplan als verbindlich aufgenommen wird.

V 41 Naturgefahren

Mit der vorliegenden Richtplananpassung werden die Festlegungen für Neueinzonungen im mittleren Gefährdungsbereich um zwei Begründungen ergänzt. Die im Anhang des Vorprüfungsberichts erwähnten Kriterien zur Beurteilung der Gefährdung nimmt der Kanton in die Arbeitshilfe für die Erarbeitung des Massnahmenkonzepts Naturgefahren auf. Der Bund ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

VI 41 Luftfahrtanlagen

Die Neufassung des Kapitels V41 Luftfahrtanlagen deckt sich weitgehend mit den Inhalten des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL).

Das BAZL weist darauf hin, dass im Beschluss (S. 33, letzter Absatz, zweiter Punkt) zur Entwicklung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein aufgeführt ist, dass „*die Voraussetzungen für einen massvollen Ausbau des Flugbetriebs mit verstärktem Linienangebot geschaffen werden*“ sollen. Zu diesen Voraussetzungen gehört gemäss SIL-Objektblatt eine Konzessionierung, die im Einvernehmen mit Österreich erfolgen soll. Dieser Zusammenhang wird im Richtplan nicht explizit erwähnt.

Hinweis: Für die Entwicklung des Flugplatzes St. Gallen-Altenrhein sind in jedem Fall die Festlegungen im SIL massgebend.

VII 41 Abbaustandorte

Im Vorprüfungsbericht hat der Bund darauf hingewiesen, dass die Abbauperimeter beim Abbaustandort 1015 Chapf infolge eines durch den Standort verlaufenden Baches und bei 1014 Hätschberg-Chleinenberg wegen eines querenden Baches sowie des nationalen Flachmoors Nr. 431 Hinterbitzi überprüft und allenfalls verkleinert werden müssen. Dasselbe gilt für den Standort 1016 Tieftobel-Haselschwendi, wo sich bedeutende Reste historischer Verkehrswege IVS befinden. Der Kanton bestätigt in seiner Antwort im Vernehmlassungsbericht, die offenen Fragen bei der weiteren Bearbeitung zu klären.

VII 61 Deponien

Mit der vorliegenden Anpassung werden fünf neue Standorte für Inertstoffdeponien für unverschmutztes Aushubmaterial im Richtplan festgesetzt. Bei den Festsetzungen handelt es sich um Standortisicherungen für künftige Deponien, die genaue Festlegung der Perimeter wird in der nachfolgenden Planung vorgenommen. In Bezug auf die Standorte Fuchsbühl in Buchs und Mürli II in der Gemeinde Walenstadt weist das BAFU darauf hin, dass sich die beiden Standorte zu einem grossen Teil im Wald befinden und dass mit den vorhandenen Grundlagen und Informationen die abschliessende räumliche Abstimmung mit dem Wald noch nicht nachgewiesen ist.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die räumliche Abstimmung der Deponievorhaben Fuchsbühl und Mürli II mit dem Wald ist anhand der genauen Deponieperimeter in den nachgeordneten Planungen vorzunehmen.

Der Kanton bestätigt, dass die vom Bund vorgebrachten Einwände für den Standort Fuchsbühl in Buchs bezüglich einer geeigneten Etappierung und Rekultivierung im Rahmen des Deponieprojekts berücksichtigt werden.

Der Bund erteilte dem Kanton im Vorprüfungsbericht zudem den Auftrag, die Konflikte der beiden festzusetzenden Deponien Unterhalden und Ruodiweid mit dem nationalen Wildtierkorridor SG 2 aufzuzeigen sowie darzulegen, wie sie mit dem Ziel eines funktionsfähigen Wildtierkorridors gelöst werden können. Aufgrund der Antwort des Kantons wird klar, dass die geplante Deponie Ruodiweid keine nennenswerte Beeinträchtigung der dort vorkommenden Wildbestände darstellt. Für den Standort Unterhalden sieht der Kanton eine Abstimmung des Deponieprojekts mit einer allfälligen Aufwertung des Korridors auf Projektebene vor.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Abstimmung zwischen dem Standort Unterhalden und dem nationalen Wildtierkorridor SG 2 ist in der nachgeordneten Planung vorzunehmen.

3 Antrag an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung RPV folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 22. Februar 2013 des Bundesamts für Raumentwicklung ARE wird die Richtplananpassung 12 des Kantons St. Gallen genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 27. Februar 2013